

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Horte der Stadt Wien

Stand Februar 2014

Allgemeine Geschäftsbedingungen Horte der Stadt Wien

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Tarifbestimmungen
und Zahlungsmodalitäten
- III. Öffnungszeiten/Schließtage
- IV. Wechsel der Bildungs-
und Betreuungseinrichtung
- V. Aufsichtspflicht
- VI. Abholberechtigte
- VII. Haftung
- VIII. (Verdacht auf)
Erkrankung eines Kindes
- IX. Beendigung der
Betreuungsvereinbarung
- X. Schlussbestimmungen

Änderungen vorbehalten. Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang im Hort bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage:

<http://www.kindergaerten.wien.at>

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten (in der Folge „Stadt Wien“), geschlossenen Betreuungsvereinbarungen.
2. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gegebenenfalls zwischen den Obsorgeberechtigten und der Stadt Wien schriftlich vereinbart werden.
3. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklärt die/der unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass sie/er die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle **Änderungen der maßgeblichen Daten** (z. B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis der Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Person, Bankverbindung etc.) unverzüglich der Leitung der Betreuungseinrichtung **bekannt geben** wird.
4. Hortplätze sind grundsätzlich für Kinder aus den Wiener Halbtagschulen vorgesehen.
5. Ein Anspruch auf einen Hortplatz am selben Standort, an welchem der Kindergarten besucht wurde, besteht nicht.
6. Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit hat die/der Obsorgeberechtigte über Aufforderung ihre/seine Berufstätigkeit nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises an die zuständige Servicestelle zu geschehen. Als Einkommensnachweis gilt die letztgültige Lohn- oder Gehaltsbestätigung, der Einkommenssteuerbescheid (bei selbstständigen Erwerbstätigen), die Inskriptionsbestätigung einer Bildungsanstalt, eine aktuelle AMS-Kursbestätigung, ein freier Dienst- bzw. Werkvertrag über eine fortlau-

fende Tätigkeit, die Bestätigung über eine laufende Ausbildung sowie eine Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis.

7. Innerhalb eines Hortjahres wird mindestens ein gesetzlich vorgeschriebener Elternabend angeboten. Die Obsorgeberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des Standortes können schriftlich bei der Leitung die Einberufung eines Elternabends für einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Wochen einfordern.

II. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten

1. Die derzeit geltenden Elternbeiträge (Besuchs- bzw. Essensbeitrag) können dem Infoblatt „Elternbeiträge für den Besuch städtischer Horte“ entnommen werden. Eine einkommensabhängige Ermäßigung ist möglich und kann in den Servicestellen der Wiener Kindergärten beantragt werden. Der monatliche Elternbeitrag ist mittels Einziehungsermächtigung oder Überweisung zu entrichten (nähere Informationen dazu unter: www.wien.gv.at). Der Elternbeitrag wird im Nachhinein verrechnet, das Fälligkeits- bzw. Einzugsdatum ist der 5. eines jeden Monats.
2. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit o. Ä. nicht in Anspruch genommen werden, kann es der Fall sein, dass die Kosten trotzdem anfallen und daher nicht rückerstattet werden können (z. B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für Vorstellungen etc.).
3. Selbiges gilt für in Einzelfällen zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen (z. B. besondere medizinische oder sonstige Betreuung, Fahrten-dienste etc.).

4. Kein Elternbeitrag ist zu entrichten:

- a. Jeweils für die nicht besuchten Monate, wenn ein Kind im gesamten Kalendermonat Juni und/oder Juli und/oder August den Hort nicht besucht.
- b. Wenn ein Kind im Zeitraum Juni, Juli, August für insgesamt vier Kalenderwochen keine Betreuung in Anspruch nimmt, für jenen Monat, in den die vierte Woche fällt. Diese Vier-Wochen-Regelung kann im Zeitraum Juni bis August nur einmal in Anspruch genommen werden.
- c. Wenn bei Renovierungsarbeiten im Hort kein Betrieb geführt werden kann, und der Ersatzstandort vom Kind nicht besucht wird, für die Dauer der Renovierungsarbeiten.

Hinweis: Hinsichtlich des Essensbeitrages muss die Meldung der Abwesenheit mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen, allenfalls ist der volle Essensbeitrag zu entrichten (entspr. Punkt II 6 b)

5. Wenn ein Kind während der Weihnachtsferien (24. Dezember bis 6. Jänner) den Hort nicht besucht, ist für den Monat Dezember nur der halbe vorgeschriebene Elternbeitrag (Besuchs- und Essensbeitrag) zu bezahlen. Die Meldung der Abwesenheit in den Weihnachtsferien muss jedoch spätestens in der Kalenderwoche 46 erfolgen, anderenfalls ist der gesamte vorgeschriebene Elternbeitrag zu entrichten. Bei Abwesenheit eines Kindes an einzelnen Tagen bzw. bei unvorhersehbarem Fernbleiben (z. B. Krankheit) findet keine Refundierung statt.
6. Gutschriften der Elternbeiträge (Besuchs- bzw. Essensbeitrag):
 - a. Bei Abwesenheit eines Kindes für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderwochen wird der Besuchsbeitrag für einen Monat gutgeschrieben.

b. Bleibt ein Kind für die Dauer von ganzen Kalenderwochen (Montag–Freitag) dem Hort entschuldigt fern, wird der Essensbeitrag aliquot gutgeschrieben und bei einer der nächsten Vorschriften des Essensbeitrages berücksichtigt. Die Meldung der Abwesenheit muss jedoch schriftlich und mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen, anderenfalls ist der volle Essensbeitrag zu entrichten. Bei Abwesenheit eines Kindes an einzelnen Tagen bzw. bei unvorhersehbarem Fernbleiben (z. B. Krankheit) findet keine Refundierung statt. In diesem Fall kann das Essen nach Vereinbarung mittags im Hort abgeholt werden.

7. Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Beträgen tragen die Obsorgeberechtigten.

8. Die Obsorgeberechtigten haften gegenüber der Stadt Wien für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.

III. Öffnungszeiten/Schließtage

1. Die Öffnungszeiten der Horte der Stadt Wien sind grundsätzlich ganzjährig Montag bis Freitag werktags von 11.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Bei Bedarf ist eine Ausdehnung der Besuchszeiten durch die Leitung des Hortes auf Montag bis Freitag werktags bis 18.00 Uhr möglich. Auf eine solche Ausdehnung der Öffnungszeiten besteht kein Anspruch.

Die Stadt Wien kann eine erfolgte Ausdehnung der Öffnungszeiten unter Einhaltung einer einwöchigen Frist ohne Angaben von Gründen widerrufen. Die Obsorgeberechtigten werden gegebenenfalls durch Aushang in der Betreuungseinrichtung von einer Ausdehnung bzw. Rücknahme einer solchen Ausdehnung der Öffnungszeiten verständigt.

2. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit von der/dem Obsorgeberechtigten oder einer von dieser/diesem bevollmächtigten Person abzuholen. Sollten die Obsorgeberechtigten bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist die Leitung des Hortes umgehend telefonisch zu verständigen.

Wird ein abzuholendes Kind (siehe Punkt VI Ziffer 1) nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Bildungs- und Betreuungseinrichtung Maßnahmen erfolglos gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind bis zur Abholung dem Krisenzentrum des Wohnbezirkes des Kindes zur Obhut übergeben.

3. Eine Frühbetreuung von Schulkindern von 06.30 Uhr bis 08:00 Uhr (bei Bedarf von 06.00 Uhr bis 08:00 Uhr*) ist nur dann möglich, wenn die Schule für die benötigte Betreuungszeit kein entsprechendes Angebot bereitstellt und im Hort die notwendigen Ressourcen vorhanden sind.

*Auf eine solche Ausdehnung besteht kein Anspruch.

4. An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bleiben die Horte der Stadt Wien geschlossen.
5. An maximal drei Tagen pro Betriebsjahr finden in den Horten der Stadt Wien pädagogische Konferenztage statt. An diesen Tagen kann keine Betreuung im jeweiligen Hort erfolgen. Diese Schließtage werden durch die Leitung des Hortes festgesetzt. Die Obsorgeberechtigten werden über die Schließtage rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus, durch Aushang im Hort informiert.

Grundsätzlich ist die Betreuung bei dringendem Bedarf in einem nahe gelegenen Hort möglich. Hierzu hat die/der Obsorgeberechtigte die Leitung des Hortes über den dringenden Bedarf rechtzeitig zu

informieren. Ein Anspruch kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

6. Der Besuch des Hortes in den Schulferien sowie an den schulfreien Tagen, die keine gesetzlichen Feiertage sind, ist von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr möglich, bei Bedarf bis 18.00 Uhr*. Wenn eine Frühbetreuung im Hort oder in der Schule während des Schuljahres besucht wird, ist eine Betreuung ab 06:30 Uhr (bei Bedarf ab 06.00 Uhr*) möglich.

*Auf eine solche Ausdehnung besteht kein Anspruch.

7. Der Eintritt (der erstmalige Besuch) in den Hort hat an dem in der Betreuungsvereinbarung genannten Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung des Hortes möglich.

Die Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns führt entsprechend Punkt IX Ziffer 5 zur einvernehmlichen Auflösung der Betreuungsvereinbarung.

8. Aus pädagogischen Gründen hat jedes Kind mindestens vier Wochen pro Betriebsjahr „Urlaub vom Hort“ zu nehmen, wobei jeweils ganze Kalenderwochen (entweder einzeln oder zusammenhängend) genommen werden müssen. Der Urlaub ist jeweils zwei Wochen im Voraus schriftlich der Leitung des Hortes bekannt zu geben. Fehlzeiten durch Krankheit des Kindes gelten nicht als in Anspruch genommener Urlaub.

IV. Wechsel der Bildungs- und Betreuungseinrichtung

1. Die Stadt Wien behält sich grundsätzlich das Recht vor, ein Kind, sofern dies aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, in einem anderen als dem angebotenen Hort zu den gleichen Geschäftsbedingungen zu betreuen.
2. Insbesondere behält sich die Stadt Wien vor, in den Sommermonaten Juli und August sowie in den Weihnachtsferien (24. und 31.12. geschlossen) die Betreuung der Kinder nach Bedarf an anderen Standorten vorzunehmen.
3. Die organisatorischen Rahmenbedingungen für Punkt 1 und 2 werden den Obsorgeberechtigten rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.

V. Aufsichtspflicht

1. Der Weg von der Schule in den Hort fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung.
2. Ebenso fällt ein Weg zur Schule sowie zu und von Freizeitangeboten bzw. Veranstaltungen, die nicht von der Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten organisiert werden, nicht in den Verantwortungsbereich des Hortes.
3. Die Aufsichtspflicht für Hortkinder beginnt, sobald sich das Kind bei der Betreuungsperson persönlich meldet bzw. bei persönlicher Übergabe des Kindes durch Obsorgeberechtigte oder eine bevollmächtigte Person an die Betreuungsperson.

4. Die Aufsichtspflicht endet bei Alleingeherinnen bzw. Alleingehern mit der Entlassung durch die Betreuungsperson und jedenfalls mit der Übergabe des Kindes an Obsorgeberechtigte oder eine bevollmächtigte Person oder entsprechend Punkt III Ziffer 2 mit der Übergabe an das Krisenzentrum.
5. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der der Bildungs- und Betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiteres stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Obsorgeberechtigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.
6. Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhersehbare Abwesenheiten bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist den MitarbeiterInnen vor dem erwarteten Eintreffen des Kindes im Hort mitzuteilen.
7. Die Kontrolle der Schullaufbahn des Kindes bleibt in der Verantwortung der Obsorgeberechtigten. Notwendige Übungen bzw. Nachhilfe sind durch die/den Obsorgeberechtigten zu veranlassen und liegen nicht im Verantwortungsbereich der HortpädagogInnen.

VI. Abholberechtigte

1. Wünschen Obsorgeberechtigte, dass das Kind alleine den Hort verlässt, so ist der Leitung des Hortes darüber eine schriftliche Erklärung unter Angabe des Wochentages und der genauen Uhrzeit, zu der das Kind vom Hort zu entlassen ist, zu übergeben.

Sofern Zweifel darüber bestehen, ob das Kind aufgrund seiner aktuellen körperlichen oder geistigen Verfassung in der Lage ist, den Heimweg alleine zu bewältigen, wird es von den MitarbeiterInnen nicht aus der Betreuungseinrichtung entlassen. In diesem Fall wird die/der Obsorgeberechtigte unverzüglich verständigt.

2. Abholberechtigt sind grundsätzlich die Obsorgeberechtigten.
3. Die/der Obsorgeberechtigte kann schriftlich Personen benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Betreuungseinrichtung abzuholen.
 - a. Solche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
 - b. Bei einer Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist dem Personal des Hortes eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung des Hortes nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den MitarbeiterInnen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.
 - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die MitarbeiterInnen des Hortes berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes zu verwei-

gern. Gegebenenfalls wird die/der Obsorgeberechtigte von den MitarbeiterInnen der Betreuungseinrichtung umgehend verständigt.

4. Bei ungebührlichem Benehmen der Obsorge- bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung des Hortes mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
5. Sofern alle Obsorgeberechtigten mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung des Hortes umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Ist keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch des Hortes durch das Kind nicht erfolgen. Dann sind die MitarbeiterInnen berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

VII. Haftung

1. Die Stadt Wien übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.
2. Es besteht eine für die Obsorgeberechtigten kostenlose Versicherung.

Die Kosten für diese Versicherung werden zur Gänze von der Stadt Wien getragen. Der Leistungsumfang und die jeweiligen Höchstbeträge der Versicherungsleistung werden den Obsorgeberechtigten bei Eintritt schriftlich mitgeteilt.

VIII. (Verdacht auf) Erkrankung eines Kindes

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand selbst stark beeinträchtigt sind oder andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Hortes ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.
2. Die Leitung des Hortes ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit umgehend zu benachrichtigen.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
4. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung, wenn vom Hort gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen, bei Nissen- und Lausbefall ist eine Bestätigung des Bezirksgesundheitsamtes der Laus- und Nissenfreiheit vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung ist der Besuch des Hortes wieder zulässig.

Im Falle von Infektionskrankheiten, die der Anzeigepflicht unterliegen (wie bakterielle Lebensmittelvergiftungen etc. – z. B. Salmonellen), steht der Stadt Wien das Recht zu, trotz einer Aufhebung eines verhängten Besuchsverbots seitens des Bezirksgesundheitsamtes, einen darüber hinausgehenden Nachweis der Gesundung abzuwarten (z. B. Nachweis, dass keine Erreger mehr ausgeschieden werden) und erst danach das verhängte Besuchsverbot aufzuheben.

5. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel usw.) können von den MitarbeiterInnen im Hort nicht verabreicht werden.
6. Zur Klärung, ob und in welchem Ausmaß eine Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf zur Verfügung gestellt werden kann, müssen Obsorgeberechtigte die erforderlichen Maß-

nahmen – noch vor der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung – mit der Leitung des Hortes und gegebenenfalls mit dem medizinischen und/oder psychologischen Fachpersonal absprechen, dies insbesondere bei chronisch kranken Kindern. Unterbleibt dies seitens der/des Obsorgeberechtigten, so können aus den in den AGB genannten Gründen die Rechtsfolgen des Punktes IV Ziffer 1 (Wechsel der Betreuungsstätte) und bei Nichtabdeckung des für das Kind erforderlichen Betreuungsaufwandes die Rechtsfolgen des Punktes IX Ziffer 3 c (Beendigung der Betreuungsvereinbarung) eintreten.

IX. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

1. Die Betreuungsvereinbarung „Hort“ endet grundsätzlich mit Ablauf jenes Hortjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, jedenfalls aber mit Abschluss der 4. Schulstufe, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf.

Ein weiterer Besuch des Kindes im Hort ist in Einzelfällen möglich, kann aber nur aufgrund einer Begutachtung durch die PsychologInnen der MA 10 – Wiener Kindergärten und nach Maßgabe freier Plätze erfolgen. Der verlängerte Besuch endet grundsätzlich mit Ende jenes Schuljahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird.

2. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.
3. Die Stadt Wien hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Recht, die Betreuungsvereinbarung jeweils zum 15. oder zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vorzei-

tig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:

- a. Ab zweimonatiger Nichtbezahlung des Besuchs- bzw. Essensbeitrages;
- b. Bei entschuldigtem Fernbleiben, wenn eine etwaige urlaubsbedingte Abwesenheit, familiäre Vorkommnisse oder eine Krankheit das Ausmaß von zwei Monaten überschreitet, außer in den Sommermonaten Juni bis August oder bei Vorliegen einer besonders berücksichtigungswürdigen Situation;
- c. Wenn der Betreuungsaufwand für das Kind aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen im Hort nicht abgedeckt werden kann;
- d. Wenn die/der Sorgeberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt und trotz Mahnung unterlässt bzw. die Besuchszeiten mehrmals überschreitet;
- e. Bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der Sorgeberechtigten (Wohnort, Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten – falls erforderlich, Sorgeberechtigung, Abholberechtigung);
- f. Bei ungebührlichem Verhalten der Sorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen des Hortes oder den dort betreuten Kindern.

4. Die Stadt Wien hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht, die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:

a. Wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Hortes eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Hortbetriebes zu befürchten ist.

Die Bildungs- und Betreuungseinrichtung entscheidet darüber, ob von der Kündigung abgesehen werden kann, wenn durch ein zeitlich begrenztes Aussetzen der Betreuungsverpflichtung eine Verbesserung der Situation erwartet werden kann.

b. Bei Zuwiderhandeln gegen ein seitens der Stadt Wien ausgesprochenes Hausverbot.

c. Bei bedrohlich gefährdendem, strafrechtlich relevantem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen des Hortes oder der dort betreuten Kinder.

5. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns und unterlassener Kontaktaufnahme durch die Obsorgeberechtigten gilt die Betreuungsvereinbarung mit Ablauf von zwei Wochen als einvernehmlich aufgelöst.

X. Schlussbestimmungen

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung ein.
3. Für alle aus – auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen – Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.
4. Die Daten werden EDV-unterstützt verarbeitet. Für den Auftraggeber Magistrat der Stadt Wien ist dazu beim Datenverarbeitungsregister unter DVR 0000191 – V 165 eine Datenanwendung zum Zwecke der Administration der Betreuungsplätze der Magistratsabteilung 10 registriert.

